

1/SN-384/ME

1 von 2
ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUNDA-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WienWien, am 27. April 1994
Gr

| | |
|------------------------|----|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 30 |
| -GE/1994 | |
| Datum: 29. MRZ. 1994 | |
| 3. Mai 1994 ✓ | |
| Verteilt... | |

Bezug: Zl. 210.779/2-II/1-1994Betr.: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes*Dr. Klausgruber*Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:*R. Hink*

wHR.Dr. Robert Hink

Romeder e.h.

Franz Romeder

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 27. April 1994
Gr

Bezug: Zl. 210.779/2-II/1-1994

Betr.: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

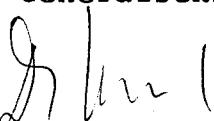
Der Gesetzesentwurf sieht in seinem § 4 (3) vor, daß Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt ist, (nur) dann zu hören sind, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es wird u.E. davon auszugehen sein, daß ohnehin die meisten Eisenbahnvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. dem do. Anhörungsverfahren unterliegen (siehe Anhang 2 Z 3 des UVP-Gesetzes, BGBI 697/1993). Trotzdem sollte in Hinblick auf die Auswirkungen, die die Bestimmung eines Trassenverlaufes für die örtliche Gemeinschaft einer Gemeinde darstellen kann, auch im gegenständlichen Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommen, daß die Gemeinden jedenfalls zu hören sind.

Nach § 4 (7) und (8) haben die betroffenen Gemeinden ihre Stellungnahme umgehend nach Ablauf der 6-wöchigen Auflagefrist zu übermitteln.

Wir finden eine 6-wöchige Frist zu kurz bemessen, um innerhalb der Gemeinde eine eingehende Information, öffentliche Erörterung und Meinungsbildung hinsichtlich des Projektes zu bewirken. Nach Ablauf der Auflagefrist sollten die Gemeinden zumindest noch weitere 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:


wHR.Dr. Robert Hink

Romeder e.h.

Franz Romeder